

## **Satzung über die Ehrung verdienter Mitbürger**

Die Gemeinde Rottendorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 in der derzeit gültigen Fassung folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

##### **Verleihordnung für Ehrungen**

Die Gemeinde Rottendorf ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten und Vereine durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts,**
- b) Verleihung eines Ehrenrings mit Ehrennadel**
- c) Verleihung einer Ehrenmedaille**
- d) Verleihung eines Ehrentellers.**

#### **§ 2**

##### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde lebenden Personen zuteil werden lassen kann.

Eine Verleihung ist nur möglich, wenn sich der zu Ehrende durch selbstloses öffentliches Wirken und hervorragende Leistungen um die Gemeinde besonders verdient gemacht hat. Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Gemeinde zugute gekommen sein.

2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Sitzung des Gemeinderates oder im Rahmen einer größeren gemeindlichen Veranstaltung wie z. B. Kulturabend oder Bürgerversammlung verliehen.

Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde.

3. Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

4. Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers vom Gemeinderat widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

### § 3

#### **Verleihung des Ehrenrings mit Ehrennadel**

1. Der Ehrenring kann an Einwohner der Gemeinde sowie andere Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde besonders herausragende Verdienste erworben haben.
2. Mit der Überreichung des Ehrenrings wird gleichzeitig die Ehrennadel und eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
3. Der Ehrenring mit Ehrennadel wird in einer Sitzung des Gemeinderates oder im Rahmen einer größeren gemeindlichen Veranstaltung wie z. B. Kulturabend oder Bürgerversammlung verliehen.

### § 4

#### **Verleihung der Ehrenmedaille**

1. Die Ehrenmedaille kann an Einwohner der Gemeinde sowie andere Persönlichkeiten bzw. Vereine verliehen werden, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde außerordentliche Verdienste erworben haben.
2. Mit der Überreichung der Ehrenmedaille wird gleichzeitig eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
3. Die Ehrenmedaille wird in einer Sitzung des Gemeinderates oder im Rahmen einer größeren gemeindlichen Veranstaltung wie z. B. Kulturabend oder Bürgerversammlung verliehen.

### § 5

#### **Verleihung des Ehrentellers mit dem historischen Rottendorfer Gerichtssiegel**

Der Ehrenteller mit dem historischen Rottendorfer Gerichtssiegel kann an Einwohner der Gemeinde sowie andere Persönlichkeiten und Vereine verliehen werden, die sich besondere Verdienste erworben und das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.